

## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband hat in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

### **1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) vom 15.12.2008**

Der nachfolgend bekannt gemachten 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) vom 15.12.2008 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 24.07.2009 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Zeitung "Thüringer Allgemeine".

Artern, den 24.07.2009  
Koenen  
Verbandsvorsitzender

### **Beschluss - Nr.: 0178-07/09**

### **1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) vom 15.12.2008**

#### **Ergänzung des Beitragsmaßstabes § 5 der BGS-EWS des KAT**

Im § 5 (2) wird der Buchstabe d) wie folgt ergänzt und lautet:

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB) - mit Ausnahme von Grundstücken, die im Sinne von § 37 Abs. 2 BauGB genutzt werden (insbesondere Kasernen und ähnliches) - die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

Im § 5 (2) wird der Buchstabe f) angefügt mit folgendem Wortlaut:

f) bei Grundstücken, die im Sinne von § 37 Abs. 2 BauGB genutzt werden (insbesondere Kasernen und ähnliches) die Fläche des Grundstücks gemäß b) oder c).

Im § 5 (4) wird der Buchstabe i) angefügt mit folgendem Wortlaut:

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:

i) bei Grundstücken, die im Sinne von § 37 Abs. 2 BauGB genutzt werden (insbesondere Kasernen und ähnliches) die Höchstzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse.

## **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderung der BGS-EWS des KAT tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Artern, 24.07.2009

Koenen  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -